# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 9.




(Nr. 10329.) Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

### Artikel I.

Die Absätze 1 und 2 des §. 14 der Kreisordnungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) / 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155, 179), für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181), für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193), für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 217), für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 209), für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf



Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1902.

den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind.

Die Gemeinden und Gutsbezirke (§. 11 Abs. 1) können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtenden, Kreisabgaben von der Gesellschaft einziehen.

Artikel II.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels gilt sinnentsprechend auch für die Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu den Amtsabgaben in den Hohenzollernschen Landen (§. 9a Abs. 1 und 2 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom $\frac{\text{2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145)}}{\text{2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 228, 323)}}$.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. April 1902.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.

---

(Nr. 10330.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 24. März 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuch-

wesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Rachelshausen

am 1. Mai 1902 beginnen soll.

Berlin, den 24. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

---

(Nr. 10331.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ems, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Rennerod, Weilburg und Limburg a. L. Vom 1. April 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ems gehörige Gemeinde Ems,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Obermörsbach und Steinebach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörigen Gemeinden Caan-Hilgert und Sessenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Biebrich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Gackenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Salzburg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Laimbach

am 1. Mai 1902 beginnen soll.

Die in der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn,

Limburg a. L., Marienberg, Wallmerod und Weilburg, vom 13. März 1902 (Gesetz-Samml. S. 30) enthaltene Bestimmung der Ausschlußfrist

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Dietkirchen

wird zurückgenommen.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10332.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. April 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Hommertshausen

am 1. Mai 1902 beginnen soll.

Berlin, den 4. April 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.